



Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung · Postfach 2 43 · 30002 Hannover

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
Jagdbehörde

Bearbeitet von
Herrn Obermann

E-Mail
soeren.obermann@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	406 – 65130-14	(0511) 120 - 2279	13.03.2009

Hege und Bejagung des Schwarzwildes

Die Klassische Schweinepest ist zum 1. Mal im rechtsrheinischen Gebiet von Rheinland-Pfalz aufgetreten. Das Virus wurde im Landesuntersuchungsamt (LUA) Rheinland-Pfalz bei einem Wildschwein in Wissen (Kreis Altenkirchen) nachgewiesen. Der Frischling war nahe der Grenze zu Nordrhein-Westfalen tot aufgefunden worden. In Nordrhein-Westfalen ist die Schweinepest seit Anfang Januar bei bisher ca. 10 Wildschweinen aufgetreten.

Die hohen Schwarzwildbestände in Niedersachsen und das damit verbundene Risiko eines erneuten Ausbruchs der klassischen Schweinepest geben Anlass, auf eine Intensivierung der Schwarzwildbejagung nach seuchenmedizinischen und wildbiologischen Gesichtspunkten hinzuwirken.

Zwar wurde eine beachtliche Steigerung der Schwarzwildstrecke in den Revieren in Niedersachsen erreicht, trotzdem ist davon auszugehen, dass die Schwarzwildbestände sich weiterhin auf einem äußerst hohen Niveau befinden.

Gerade Schwarzwild mit einer Reproduktionsrate von deutlich über 300 % zeigt eine enorme Populationsdynamik und erschließt zunehmend neue Lebensräume. Ziel ist die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Schwarzwildbestandes als nachhaltig nutzbarer Teil der biologischen Vielfalt.

Die derzeitige Lage erfordert einen sofortigen, verstärkten Eingriff in die Schwarzwildbestände. Einschränkende Regelungen von Hegemodellen sind nicht zulässig. Die niedersächsischen Jägerinnen und Jäger sind aufzufordern, durch eine intensive Bejagung

ihrer Verpflichtung zur Herstellung angemessener Wildbestände nachzukommen. Zur Zielerreichung ist auf die Umsetzung der in der Anlage dargestellten Maßnahmen hinzuwirken.

Ferner bitte ich um Umsetzung folgender Bestimmungen:

1. Genehmigungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG zum Fang von Schwarzwild sollen möglichst kostenfrei erteilt werden. Das hierfür erforderliche öffentliche Interesse ist in Gebieten mit hoher Dichte von Schwarzwild oder Schweinehaltungsbetrieben gegeben. Der Einsatz von Kastenfallen für den Lebendfang von Frischlingen ist bei fachgerechtem Einsatz eine besonders geeignete Methode zur Reduzierung des Schwarzwildes.
2. Um Fütterungsmisbräuchen vorzubeugen, sind die Jagdbehörden gehalten, bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 32 Abs. 3 und 5 NJagdG strenge Maßstäbe anzulegen. Der Jagdbeirat ist gemäß § 39 Abs. 3 NJagdG vorher zu hören. Die Jagdbehörden wirken darauf hin, dass die Jagdausübungsberechtigten möglichst nicht von den Bestimmungen zum Füttern nach § 32 Abs. 2 NJagdG Gebrauch machen.
3. Die Jagdbehörden und Kreisjägermeister sollen einem Verdacht auf Verstoß gegen die Regelungen zum Kirren des § 33 NJagdG gewissenhaft nachgehen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen soll die Jägerschaft bei sich bietenden Anlässen nochmals hingewiesen und um Mithilfe bei der Aufklärung von Verstößen gebeten werden.
4. Nach § 27 Abs. 1 BJagdG kann die Jagdbehörde anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist. Voraussetzung für eine Anordnung nach § 27 BJagdG ist ein übermäßiger Wildschaden, der erst dann vorliegt, wenn in einem bestimmten örtlichen Bereich, z.B. an den landwirtschaftlichen Nutzflächen, ein das übliche Maß erheblich übersteigender Wildschaden entstanden ist und weitere erhöhte Wildschäden in dem betroffenen Jagdbezirk zu befürchten sind. Zu verstehen ist hierunter eine Wildschadenssituation, der mit den normalen und zumutbaren Möglich-

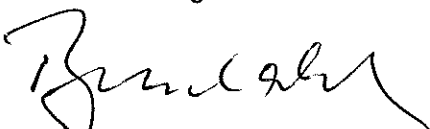
keiten nicht mehr zu beizukommen ist und bei der der Jagdausübungsberechtigte einer Kompensation durch Bejagung bisher nicht nachgekommen ist.

5. Mit RdErl. des ML vom 15 .08.2008 - 203-42240/1-28 (H) – (Nds. MBl. S. 1216) wurden den kommunalen Behörden die Durchführungsbestimmungen und Hinweise zur Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben. Unter Abschnitt III Nr. 2 sind darin Vorgaben für das Monitoring zur Schweinepest bei Wildschweinen enthalten. Danach sind neben Vorgaben zur Untersuchung von Fall- und Unfallwild sowie auffälligen Stücken auch Proben von den als gesund erlegten Wildschweinen zu entnehmen, von denen mindestens so viele verwertbare Blutproben einzusenden sind, dass mit einer Nachweissicherheit von 95% eine Seroprävalenz von 5% festgestellt werden kann. Entsprechend sind in jedem Landkreis mindestens 60 Wildschweine pro Jahr bzw. bei weniger als 80 erlegten Stücken / Jahr mindestens 75 % der Stücke verwertbar zu beproben. Die Proben werden auf Antikörper gegen das Schweinepestvirus untersucht. Sie sind flächendeckend und repräsentativ für den Wildschweinbestand über das Jahr verteilt zu entnehmen und sollen alle Altersklassen mit einem Schwerpunkt in der Jugendklasse erfassen.

Da von Seiten der Jagdausübungsberechtigten tlw. bisher nicht genügend Proben zur Untersuchung gegeben wurden, werden die Jagdbehörden gebeten, die Jagdausübungsberechtigten noch einmal in geeigneter Weise auf die Regelungen des o.g. RdErl. zum Monitoring bei Wildschweinen hinzuweisen. Das Monitoring ist von besonderer Bedeutung, um einen potentiell möglichen Ausbruch der Schweinepest rechtzeitig bekämpfen zu können.

Die Niedersächsischen Landesforsten und die Klosterkammer Hannover erhalten einen Abdruck dieses Erlasses.

Im Auftrag



Buschalsky

Anlage

Weitere erforderliche Maßnahmen zur Schwarzwildreduzierung

Um die Schwarzwildbestände effektiv zu reduzieren, müssen die niedersächsischen Jägerinnen und Jäger die Bejagung weiter intensivieren. Zur Zielerreichung ist die flankierende Unterstützung durch die Landwirte unerlässlich. Auf eine Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen bitte ich bei Jägerschaftsversammlungen, im Jagdbeirat und in den landwirtschaftlichen Gremien in geeigneter Weise hinzuwirken:

1. Alle vorkommenden Frischlinge sind unabhängig von ihrem Gewicht bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu erlegen. Mindestens 80 % der Frischlinge eines Jahrganges sind zu erlegen. Sie sind Hauptträger und -überträger des Schweinepestvirus und beteiligen sich zu über 50 % an der Reproduktion der Schwarzwildbestände.
2. Auch Überläufer sind ohne Gewichtsbeschränkung intensiv zu bejagen - eine Ausnahme bilden Überläuferbachen mit noch führungsbedürftigen Frischlingen.
3. Um den Zuwachs nachhaltig zu steuern, ist auch die Erlegung von Bachen von Bedeutung. In der Zeit von Ende Oktober bis Ende Dezember sollten auch nachrangige Bachen erlegt, deren Frischlinge bei normaler Entwicklung keiner Führung mehr bedürfen. Leitbachen größerer Rottenverbände sind hingegen aus Gründen der Sozialstruktur zu schonen. Der Anteil der Bachen und Keiler soll bis 5% der Strecke betragen, da Bachen an der Reproduktion nur mit 15% beteiligt sind. Zur Bejagung eignet sich vornehmlich der Einzelansitz, da die Familienverbände sicherer angesprochen werden können.
4. Überörtliche, großräumige Gesellschaftsjagden auf der Ebene von Hegegemeinschaften, durch Einbeziehung mehrerer Reviere usw. sind, insbesondere im Herbst und Winter, durchzuführen, soweit dadurch der Jagderfolg gesteigert werden kann. Da sich der Lebensraum der Wildscheine überwiegend über mehrere Reviere erstreckt, erfordert dies Absprache und Koordination der Bejagung über Reviergrenzen hinaus. Alle Reviere mit Schwarzwildvorkommen sollten sich hieran beteiligen. Hierfür wird die Verwendung von fährtenlaut- und kurzjagenden Hunden empfohlen.
5. Eine weitere Reduktion der Schwarzwildbestände kann, insbesondere aufgrund des vermehrten Bioenergiemaisanbaues und stetig größerer Schlaggrößen, nur durchgeführt werden, wenn Jäger und Landwirte aktiv zusammen arbeiten. Um vor Ort

eine intensivere Bejagung zu bewirken, sind die Bejagungsmöglichkeiten für die Jäger, insbesondere in Gebieten mit vermehrten Maisanbauten, zu verbessern. Große Maisschläge bieten dem Schwarzwild reichhaltig Schutz und Nahrung, ohne dass der Jäger hinreichend Möglichkeiten zur Bejagung hat. Kirrungen in der Nähe dieser Schläge werden nur selten vom Wild angenommen.

Zur Verbesserung dieser Situation dienen Unterteilungen der Schläge und insbesondere im Übergang zu angrenzenden Wäldern das Freihalten von Streifen von höherem Bewuchs. Auf diesen „Schussschneisen“ könnte das Schwarzwild beim Hin-überwechseln effektiver bejagt werden. Als Grünstreifen oder Brachflächen angelegt, könnten diese Schneisen ebenfalls gefördert werden